

## Beamtenverordnung (Änderung)

(vom 22. Mai 1996)

*Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht beschliessen:*

I. Die Beamtenverordnung vom 15. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

§ 48. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet. Zusätzlich besteht Anspruch auf eine 13. Monatsbesoldung. Diese ist in den Beträgen gemäss Anhang 2 enthalten.

Besoldungs-  
auszahlung,  
13. Monats-  
besoldung

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung. Er legt fest, auf welchen Zulagen diese ausgerichtet wird.

§ 65. Der Regierungsrat regelt die Taggelder und die weiteren Vergütungen für die Kommissionen seiner Direktionen. Vorbereitungs-  
aufwand kann in besondern Fällen separat entschädigt werden.

Kommissionen,  
weitere  
Taggelder und  
Entschädi-  
gungen

Abs. 2 und 3 unverändert

II. Die Änderungen der Beamtenverordnung treten nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Hofmann Husi

Zürich, den 22. März 1996

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident: Der Generalsekretär:  
Bosshart Meyer

Zürich, den 29. Mai 1996

Im Namen des Verwaltungsgerichtes

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Zweifel	Wetzel

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 7. Oktober 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Esther Holm	Thomas Dähler